

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 45,05 € (Papierform) bzw. 1,65 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2017  | Seite 2 |
| 2. 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2017  | Seite 5 |
| 3. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteno-Radden“ | Seite 6 |

## Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2017

### Nichtöffentlicher Sitzungsteil

#### 2. Änderung des Beschlusses 092-2006 BV 46-2017

**Abschluss von Erbbaupachtverträgen  
mit Vertretern der Interessengemeinschaft  
Gerbergasse e. V.**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt eine Änderung des Beschlusses 092-2006 in Verbindung mit dem Beschluss 078-2008.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Aufhebung des Erbbaupachtvertrages BV 57-2017

##### und Verkauf des Flurstücks 605 der Flur 2

##### von Zerkwitz (Wohngebiet Lübbenau-Nord) Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufhebung des Erbbaupachtvertrages über das Flurstück 605 der Flur 2 von Zerkwitz und den Verkauf des Grund und Bodens.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

### Öffentlicher Sitzungsteil

#### Zulässigkeit des Einwohnerantrages zum BV 43-2017

##### Thema Schulentwicklungsplanung „Kurze Wege für kurze Beine“

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Einwohnerantrag zum Thema Schulentwicklungsplanung „Kurze Wege für kurze Beine“ für zulässig zu erklären.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### 1. Nachtragshaushalt 2017 für die Stadt BV 44-2017

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2017.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Antrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage 41-2017 „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/ Spreewald“ Antrag der CDU-Fraktion

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die vorgeschlagenen Änderungen in § 2 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald um folgende Punkte zu erweitern:

**Nummer 2: Pkw Parkplatz Dammstraße**

Erhöhung der Tageskarte PKW von 4,00 € auf 5,00 €

**Nummer 9: Bus/Pkw/Wohnmobilparkplatz in Leipe**

Erhöhung der Tageskarte Pkw von 2,00 € auf 5,00 €

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Satzung zur Erhebung von Gebühren für die BV 41-2017 Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 49-2017 „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/ Spreewald“ Antrag der SPD-Fraktion

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt,

1. die Beschlussvorlage 49-2017 „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald zurückzustellen und
2. die Verwaltung zu beauftragen, die Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.01.2013 zu überarbeiten. Die Überarbeitung soll bis Ende 2017 durchgeführt werden und daraufhin die neue Gebührensatzung angepasst vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Abstufung der Kreisstraße K 6632 zur BV 54-2017

##### Gemeindestraße (Stadtgebiete Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald) und Übernahme des gesamten abgestuften Straßenabschnittes in die Baulast und in das Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt eine Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Stadt Vetschau/Spreewald und der Stadt Lübbenau/Spreewald über die

1. Abstufung der Kreisstraße K 6632 im Abschnitt von der Gemarkungsgrenze Raddusch/Leipe bis zum Netzknoten 4150010 (Ortslage Leipe) über eine Länge von 1.728 m ab dem 01.01.2018 zur Gemeindestraße der Stadt Lübbenau/Spreewald und die
2. Übernahme der ehemaligen Kreisstraße K 6632, zum 01.01.2018 abgestuft zur Gemeindestraße der Stadt Vetschau/Spreewald, von der Kreisgrenze des Landkreises Spree-Neiße/Oberspreewald-Lausitz bis zur Gemarkungsgrenze Raddusch/Leipe, über eine Länge von 850 m, in die Baulastträgerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald zum 01.01.2018 zu erarbeiten und abzuschließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erarbeitete Umstufungsvereinbarung mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Stadt Vetschau/Spreewald und der Stadt Lübbenau/Spreewald zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

#### Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - BV 47-2017 Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau /Spreewald“ - 4. Verlängerung der

##### verkehrsrechtlichen Anordnung zur Unterbrechung des Straßenverkehrs auf der Straße des Friedens am Bahnübergang km 85,0 der Bahnstrecke 6142 Berlin – Görlitz

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dem – noch zu stellenden - Antrag der DB Netz AG auf Unterbrechung der im Bereich des Bahnüberganges km 85,0 die Bahnstrecke 6142 Berlin – Görlitz kreuzenden Straße des Friedens für den Zeitraum vom 07.12.2017 bis zum 06.12.2019 (4. Verlängerung) im Anhörverfahren durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Straßenverkehrsamt zuzustimmen.

Der Bahnübergang soll temporär für zwei weitere Jahre bahnbetrieblich stillgelegt bleiben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zustimmung gegenüber dem Straßenverkehrsamt zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

### **Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ (NVK) – Bestätigung des Vorhabens der Stadt und 2. Entscheidung über die Stellung von Anträgen bei der Planfeststellungsbehörde**

**BV 48-2017**

#### **A) Bestätigung der Vorhaben der Stadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt im Rahmen der Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ das Vorhaben der Stadt wie folgt:

#### Vorhabenteil 1 Stadt (Nordkopf):

- 1.1 Herstellung der unterführenden Gemeindestraße am Nordkopf (Rampe Süd, Unterquerung der SÜ L 49n, Zwischenstück zwischen SÜ L 49n und EÜ einschließlich Hebewerk, Unterquerung der EÜ und Rampe Nord)
- 1.2 Herstellung des Kreisverkehrsplatzes auf der Vorstadtseite und Wiederanbindung aller Straßen: Bahnhofstraße nach Südosten, Karl-Marx-Straße einschließlich Stichstraße vor dem aufzugehenden BÜ km 84,8 (Berlin – Görlitz) einschließlich Straße Richters Garten

#### Vorhabenteil 2 Stadt (Südkopf):

Herstellung der Verlängerung der Bahnhofstraße mit Rampe Nord und Brücke über die Bahnstrecke Berlin – Görlitz bis zur Schnittstelle am (Hoch)Kreisverkehrsplatz der L 49n am Südkopf

Für den Fall, dass die Teilmaßnahme „Umverlegung des Grebbinfließes“ keine Folgemaßnahme des Vorhabens „Umverlegung der Landesstraße L 49“ sein sollte, wird diese Teilmaßnahme bereits heute als wasserbauliches Vorhaben der Stadt nach § 68 WHG anerkannt und hiermit bestätigt.

#### **B) Kenntnisnahme der Vorhaben der DB Netz AG und des LS Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald nimmt die Vorhaben der DB Netz AG zur Änderung von Bahnanlagen (4 Bahnübergangsbeseitigungen, Neubau von 2 Eisenbahnüberführungen) und des Landesbetriebes Straßenwesen zur Umverlegung der Landesstraße L 49 zur Kenntnis.

Die Vorhaben zu A) und B) ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan.

Die Vorhaben zu A) und B) sollen in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren (§ 78 VwVfG oder § 11 VwVfG Bbg) zur Planfeststellung beim Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV) geführt werden.

Die Umsetzung der Vorhaben zu A) und B) ist als Kreuzungsmaßnahme nach §§ 3 und 13 EKrG vorgesehen und bereits vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr genehmigt.

#### **C) Aktualisierung der Anträge der Stadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald ermächtigt den Bürgermeister, beim Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV), im Rahmen der Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ die Anträge vom 23.09.2016 an das LBV wie folgt zu aktualisieren:

#### A1. Antrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG für städtische Straßen am Nordkopf

Bauwerke, Straßen und Anlagen am Nordkopf:  
Südwestlich der Bahnstrecke (Neustadtseite):

- Trogbauwerk ab Schnittstelle Kreisverkehrsplatz L 49n einschließlich der Straße und der Nebenlage
- Treppenanlage

Innerhalb des Rahmenbauwerks der Straßenüberführung (SÜ) der L 49n:

- Straße und Nebenanlage

Zwischen den Rahmenbauwerken L 49n und Bahnstrecke:

- Trogbauwerk einschließlich der Straße und der Nebenanlage
- Regenwasserpumpwerk

Innerhalb des Rahmenbauwerks der Eisenbahnüberführung (EÜ) der Bahnstrecke:

- Straße und Nebenanlage

Nordöstlich der Bahnstrecke (Vorstadtseite):

- Trogbauwerk ab Schnittstelle Kreisverkehrsplatz einschließlich der Straße und der Nebenanlage
- Kreisverkehrsplatz
- Wiederanbindung Bahnhofstraße
- verlängerte Karl-Marx-Straße
- Stichstraße zum aufzugehenden km BÜ 84,8
- Anschlussbereich der Straße Richters Garten

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung/Zuordnung)

#### A2. Antrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG für eine städtische Straße am Südkopf

Bauwerke, Straßen und Anlagen am Südkopf:

Zwischen den Bahnstrecken:

- Sedimentationsanlage, Regenwasserpumpwerk, Regenrückhaltebecken, Auslaufbauwerk und Wirtschaftsweg (falls als innerhalb der Ortsdurchfahrt liegend anzusehen)

Nordöstlich der Bahnstrecke Berlin – Görlitz:

- Rampe, Brücke (Bauwerk 1), Straße, Nebenanlage der verlängerten Bahnhofstraße bis Schnittstelle Kreisverkehrsplatz in Hochlage
- Wirtschaftsweg zwischen Bahnhofstraße und Bauwerken 1 und 3

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung/Zuordnung)

#### A3. Hilfsweiser Antrag für die Umverlegung des Grebbinfließes nach § 68 WHG, für den Fall, dass es sich nicht mehr um eine notwendige Folgemaßnahme der Umverlegung der Landesstraße L 49 handelt:

Innerhalb des Bauwerks 4 (Durchlass L 49):

- Gewässertrasse für das Fließ
- Gewässerkreuzung mit der L 49

Vom Bauwerk 4 bis zum Bauwerk 3:

- Graben für Fließgewässer
- Durchlässe DL1 (Kreuzung Radweg) und DL2 (Kreuzung Feldzufahrt)

Innerhalb des Bauwerks 3 (EÜ Strecke Berlin - Görlitz):

- Gewässertrasse für das Fließ
- Kreuzung mit der Bahnstrecke Berlin - Görlitz

Vom Bauwerk 3 bis zur Kamske:

- Graben für Fließgewässer
- Durchlass DL 3 (Kreuzung öffentlicher Wirtschaftsweg an der Kamske)
- Einlaufbauwerk Kamske

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Belegitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung/Zuordnung)

A4. Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim LBV

Die Stadt Lübbenau/Spreewald beantragt für die Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ mit dem Vorhaben der DB Netz AG, des Landesbetriebes Straßenwesen des Landes Brandenburg und der Stadt Lübbenau/Spreewald die Durchführung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Das planfeststellungspflichtige Vorhaben nach Bundesrecht ist hier das Bahnvorhaben.

A5. Hilfsweiser Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim LBV für den Fall, dass die Umverlegung des Grebbinfließes keine notwendige Folgemaßnahme der Umverlegung der Landesstraße L 49 ist

Die Stadt Lübbenau/Spreewald beantragt für die Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ für den Fall, dass das Grebbinfließ keine Folgemaßnahme der Umverlegung der Landesstraße L 49 ist und ein Eisenbahnvorhaben nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vorliegt, die Durchführung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Die planfeststellungspflichtigen Vorhaben nach Bundesrecht sind hier das Bahnvorhaben und die Umverlegung des Grebbinfließes.

A6. Hilfsweiser Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim LBV für den Fall, dass die Umverlegung des Grebbinfließes keine notwendige Folgemaßnahme der Umverlegung der Landesstraße L 49 ist und kein Bahnvorhaben vorliegt

Die Stadt Lübbenau/Spreewald beantragt für die Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ für den Fall, dass das Grebbinfließ keine Folgemaßnahme der Umverlegung der Landesstraße L 49 ist und ein Eisenbahnvorhaben nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) nicht vorliegt, die Durchführung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens nach § 78 VwVfG beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Das planfeststellungspflichtige Vorhaben nach Bundesrecht ist hier die Umverlegung des Grebbinfließes.

A7. Hilfsweiser Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 11 VwVfG Bbg beim LBV für den Fall, dass kein planfeststellungspflichtiges Vorhaben nach Bundesrecht vorliegt

Die Stadt Lübbenau/Spreewald beantragt für die Gesamtmaßnahme „BÜ-Beseitigungen – Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ für den Fall, dass kein planfeststellungspflichtiges Vorhaben nach Bundesrecht vorliegt, die Durchführung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens nach § 11 VwVfG Bbg beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

In diesem Fall liegen nur planfeststellungspflichtige bzw. zur Planfeststellung beantragte Vorhaben nach Landesrecht vor.

Der letzte Absatz des Teils A) des Beschlusses 46-2016 vom 21.09.2016 gilt fort.

**D) Realisierung der Antragstellung**

Die Antragstellung gemäß Teil C) dieses Beschlusses soll nach der Beschlussfassung, jedoch im Hinblick auf den konkreten Zeitpunkt in Abstimmung mit den anderen Vorhabenträgern erfolgen. Die Ermächtigung zu Änderungen von Anträgen gemäß Teil C) des Beschlusses 46-2016 vom 21.09.2016 gilt sinngemäß auch für diesen Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

**Abschluss eines Partnerschaftsvertrages zwischen der Gemeinde Kočevje/Gottschee (Slowenien) und der Stadt Lübbenau/Spreewald (Deutschland) BV 55-2017**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages zwischen der Gemeinde Kočevje/Gottschee (Slowenien) und der Stadt Lübbenau/Spreewald (Deutschland).

Der Bürgermeister wird ermächtigt die letztverhandelte Fassung des Städtepartnerschaftsvertrages zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

**Änderungen in der Besetzung der Fachausschüsse der Stadt Lübbenau/Spreewald BV 59-2017**

**Beschluss:** Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf Vorschlag der Fraktion Die Linke eine Veränderung in der Besetzung des Fachausschusses „Gesundheit, Soziales und Frauen“ vorzunehmen und Frau Antje Pohler als Ausschussmitglied zu benennen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

**Abberufung/Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ BV 58-2017**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Frau Antje Pohler als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ abuberufen und
2. Frau Simone Noack, wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald, Am Wäldchen 22 als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ zu berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

*gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister*

# 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **11.10.2017** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeiträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	28.127.100	1.645.400	12.500	29.760.000
ordentliche Aufwendungen	28.378.800	1.656.800	100.900	29.934.700
<u>ordentliches Ergebnis:</u>	<u>-251.700</u>			<u>-174.700</u>
außerordentliche Erträge	200.000	87.000	0	287.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	0	0	50.000
<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	<u>150.000</u>			<u>237.000</u>
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	35.587.700	4.027.100	770.000	38.844.800
die Auszahlungen	39.680.200	5.280.200	473.000	44.487.400
<u>Finanzierungssaldo:</u>	<u>-4.092.500</u>			<u>-5.642.600</u>
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.791.000	1.525.600	12.500	27.304.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.812.900	929.500	60.000	25.682.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.596.700	2.501.500	757.500	7.340.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.467.100	4.350.700	413.000	17.404.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.200.000	0	0	4.200.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.200	0	0	1.400.200
Einzahl. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 80.000 EUR **um 376.900 EUR erhöht** und damit auf 456.900 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige (100.000 EUR) und außerplanmäßige (75.000 EUR) Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleiben ebenfalls unverändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 740.000 EUR (2,5 % der ordentlichen Erträge) und
  - bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder -auszahlungen unverändert auf 500.000 EUR festgesetzt.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 18.10.2017 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 2/17 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Nachtragssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Nachtragssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 23.10.2017

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## **Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteno-Radden“**

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. Oktober 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteno-Radden“ vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 131) wurde durch Artikel 14 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Alteno-Radden“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und Agrostis und Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichem Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.